



AH-fibre für die Ahauser Stadtbereiche

Produktinformationsblatt gem. § 1 TK-Transparenzverordnung

Hoher Weg 2
48683 Ahaus
Telefon 02561 9308-0
Telefax 02561 9308-990
info@stadtwerke-ahaus.de
www.stadtwerke-ahaus.de

Bitte wählen Sie hier die gewünschten Produkte aus.

Das Produkt AH-fibre beinhaltet einen VoIP Festnetz-Anschluss mit 2 Sprachkanälen und einer Telefonflatrate in das deutsche Festnetz und Internetzugang. Einzelheiten zum Produkt und zu buchbaren Leistungen ergeben sich aus dem beiliegenden Preis- und Leistungsverzeichnis sowie dem Auftrag und den dazugehörigen AGB für Privatkunden.

Internet

Produkt	Beschreibung	Preis monatlich inkl. MwSt
<input type="checkbox"/> AH-fibre 100/100	– Synchrone Glasfaserleitung mit 100 Mbit Down- und Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	39,50 €
<input type="checkbox"/> AH-fibre 200/100	– Asynchrone Glasfaserleitung mit 200 Mbit Down-/100 Mbit Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	49,50 €
<input type="checkbox"/> AH-fibre 200/200	– Synchrone Glasfaserleitung mit 200 Mbit Down- und Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	59,50 €
<input type="checkbox"/> Internet vorab (ohne Telefonie)	– Volle Bandbreite des gewählten Tarifs ab Anschlussfertigstellung – Vertragslaufzeit und voller Leistungsumfang beginnt mit Portierungsdatum (Ende Altvertrag) <small>Bitte beachten Sie, dass Sie für die Zeit, in der Sie Internet vorab nutzen möchten, zwei Router benötigen.</small>	50% des gewählten Tarifs

Jeder Privatkunde erhält eine öffentliche, dynamische IPv4 Adresse und ein dynamisches IPv6 Subnetz. Bei der Verteilung der IPv4 Adresse behält der Provider sich vor, diese von öffentlich auf eine NAT-basierende (private) umzustellen. Im Regelbetrieb garantieren wir die gebuchten Down- und Upload Geschwindigkeiten.

Telefonie (Zusatzoption)

Produkt	Beschreibung	Preis inkl. MwSt	Anzahl	Gesamtpreis
<input type="checkbox"/> EU-Festnetz Flatrate	– Für 2 Sprachkanäle	5,00 € (monatlich)		
<input type="checkbox"/> DE-Mobilfunk Flatrate	– Für 2 Sprachkanäle	15,00 € (monatlich)		
<input type="checkbox"/> Freischaltung einer neuen Rufnummer	– Pro Rufnummernkopf	24,50 € (einmalig)		
<input type="checkbox"/> Portierung*(Rufnummernmitnahme)	– Kostenlos			
<input type="checkbox"/> Telefonbucheintrag	– Kostenlos für Teilnehmer und Eintragung eines Mitbenutzers			

*Zu portierende Rufnummern bitte im Portierungsformular (Anlage 2) eintragen.

Kostenpflichtige Hardware (bitte ankreuzen und ausfüllen)

FritzBox 7530 AX beinhaltet eine Vorkonfiguration: 189,00 € (inkl. MwSt.)*

FritzBox 7590AXv2 beinhaltet eine Vorkonfiguration: 275,00 € (inkl. MwSt.)*

Wir benutzen unsere eigene Hardware. Hier bitte Modell angeben: _____

*Herstellerseitige Preisanpassung möglich, diese wird entsprechend weiterberechnet.



TV (Zusatzoption)

Produkt	Beschreibung	Preis inkl. MwSt ohne TV-Stick	Preis inkl. MwSt mit TV-Stick
TV-Basis Tarif	Fernsehen mit Waipu.tv, über 120 Sender, Onlinespeicher für bis zu 50 Stunden Lieblingsprogramm, auf bis zu zwei Geräten gleichzeitig schauen und auch von unterwegs mit mobilen Geräten nutzbar.	<input type="checkbox"/> 9,50 € (monatlich)	<input type="checkbox"/> 12,50 € (monatlich)
TV-Premium Tarif	Fernsehen mit Waipu.tv, über 170 Sender, davon ca. 160 in HD-Qualität, Onlinespeicher für bis zu 300 Stunden Lieblingsprogramm, auf bis zu vier Geräten gleichzeitig schauen und auch von unterwegs mit mobilen Geräten nutzbar.	<input type="checkbox"/> 14,50 € (monatlich)	<input type="checkbox"/> 17,50 € (monatlich)

Versandkosten i.H.v. 6,90€ fallen einmalig für den TV-Stick an.

Kauf des Waipu.tv-Sticks: einmalig 59,00 € (inkl. MwSt.).

Wir benutzen unsere eigene Hardware (z.B. Amazon Fire TV-Stick, Apple TV, Smart TV etc.).

Rechnungen und Einzelverbindungsachweise (EVN)

Die Rechnungen und Einzelverbindungsachweise (wenn gewünscht) werden kostenlos in Ihrem Onlineportal zur Verfügung gestellt. Für das Onlineportal erhalten Sie nach Vertragsabschluss Ihre Zugangsdaten. Ein EVN über gebuchte Flatrates ist nicht möglich.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

EVN gewünscht, wenn ja

gekürzt

ungekürzt

Rechnungen und EVN sollen zusätzlich kostenpflichtig für 3,00 €/ Monat per Post gesendet werden.

Weitere Produktinformationen:

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten 24 Monaten ab Vertragsschluss / Portierungsdatum / Freischaltung des Anschlusses (Erstlaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Nach Verlängerung des Vertrages ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

TK-Anbieter:

Stadtwerke Ahaus GmbH, Eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld: HRB 4254

Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Tel.: 02561 9308-0, Fax: 02561 9308-990, info@stadtwerke-ahaus.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Karl-Heinz Siekhaus

Risiken im Internet:

Der Anschluss Ihrer Telekommunikationseinrichtung an das Internet, sowie dessen Nutzung unterliegen naturgemäß Risiken für die Datensicherheit und die Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten. Dazu gehören beispielsweise:

- Hacker-Angriffe, bei denen sich unbefugte Benutzer Zugang zu Computersystemen, E-Mail-Konten oder Webseiten verschaffen.
- Viren oder Schadsoftware (auch Malware genannt), die Daten beschädigen oder Systeme für andere Bedrohungen zugänglich machen können.
- Identitätsdiebstahl, bei dem Kriminelle personenbezogene Informationen und Finanzdaten abgreifen.

Wir empfehlen Ihnen daher geeignete Schutzmaßnahmen sowie Verhaltensregeln einzuhalten. Hierfür können Sie sich beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der Rubrik BSI für Verbraucherinnen und Verbraucher informieren.



AH-fibre

Auftrag zum Anschluss an das Breitbandnetz und Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten für Privatkunden

1. Vertragsinhalt

Der Vertragsinhalt ergibt sich aus diesem Auftragsblatt, einschließlich des beigefügten Produktinformationsblattes, den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten durch die Stadtwerke Ahaus GmbH für Privatkunden (Stand: September 2021) sowie dem ebenfalls beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis und aus der Leistungsbeschreibung.

2. Kunde/Installationsort

Geb. Datum _____
(freiwillige Angabe)

Vorname / Nachname _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

E-Mail (zwingend notwendig zur Rechnungslegung) _____

Telefon tagsüber / Mobil _____

Die SWA kann dem Kunden rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages sowie Rechnungen über die zuvor genannte E-Mail-Adresse zusenden. Es obliegt dem Kunden, der SWA Änderungen seiner vorgenannten Kontaktdaten mitzuteilen, um einen Zugang von Rechnungen und rechtserheblichen Erklärungen zu gewährleisten.

Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn abweichend von Installationsort)

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Neuintallation (bislang kein Anschluss vorhanden)

Die SWA wird die Verfügbarkeit des gewählten Produkts am gewählten Ort und den Wunschort für die Installation vor Vertragsschluss prüfen und sich gegebenenfalls dafür mit dem Kunden in Verbindung setzen. Durch die Dauer der Prüfung der vorgenannten Umstände kann sich die Entscheidung der SWA über die Annahme des Auftrages entsprechend verlängern.

Technischer Glasfaseranschluss

Der Kunde benötigt einen neuen Glasfaserhausanschluss:

- Die Bereitstellungskosten **im Außenbereich während der Bauarbeiten je Cluster** betragen _____
- Die Bereitstellungskosten **innerhalb der Nachfragebündelung** betragen _____
- Die Bereitstellungskosten bei einem **Neubau (Privatkunde)** betragen _____
- Die Bereitstellungskosten bei einer **Bestandsimmobilie (privat)** betragen _____
- Die Bereitstellungskosten bei einem **Gewerbe-/Industrieobjekt (Neubau/Bestand)** betragen _____
- Die Kosten des Individualangebotes betragen _____ (siehe detailliertes Angebot im Anhang).
- Die einmalige Aktivierungsgebühr beträgt _____

Ein Glasfaseranschluss ist bereits vorhanden.

Die Anlage 1 wurde von der berechtigten Person unterschrieben und ist diesem Vertrag beigefügt.

3. Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten 24 Monaten ab Vertragsschluss / Portierungsdatum / Freischaltung des Anschlusses (Erstlaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Nach Verlängerung des Vertrages ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Der TK-Anbieter wird den Kunden rechtzeitig vor jeder automatischen Verlängerung des Vertrages darauf hinweisen, dass die Verlängerung bevorsteht, ihn auf die Möglichkeit der Kündigung zum Zeitpunkt der Verlängerung sowie auf das nach Eintritt der Verlängerung bestehende Kündigungsrecht mit Frist von einem Monat hinweisen.



4. Vollmacht zur Kündigung und Rufnummernmitnahme

Der Kunde bevollmächtigt die SWA zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Anschluss an das Breitbandnetz und die Aufnahme der Nutzung der Telekommunikationsdienste erforderlich werden, etwa gegenüber dem bisherigen Telefonanbieter (einschließlich der Kündigung des bisherigen Telefonvertrages und zur Rufnummernmitnahme) oder gegenüber dem Grundstückseigentümer, soweit dem Kunden dadurch keine weiteren Kosten entstehen.

Die Kündigung bei Ihrem bisherigen TK-Anbieter übernimmt die SWA für Sie, hierzu legen Sie bitte eine Kopie der aktuellen Rechnung Ihres bisherigen Anbieters bei.
Falls Sie Ihren Vertrag bereits vorab gekündigt haben, dann informieren Sie die SWA dringend.

- Bestehende Rufnummern portieren (wenn möglich) Ich beantrage eine neue Rufnummer

Name des bisherigen Telefonanbieters

Kundennummer beim bisherigen Anbieter

Rufnummer(n)

Ggf. Vertragsende eintragen (wenn bereits gekündigt)

Der Teilnehmer kann mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis und in Verzeichnisse von Auskunftsdiensten unentgeltlich eingetragen werden und den Eintrag jederzeit wieder löschen lassen. Die Eintragung von Mitbenutzern erfolgt nur gegen Entgelt.

- Telefonbucheintrag vornehmen Rückwärtssuche erlauben (Rufnummer und Name)

Name und ggf. Vorname für den Eintrag

Rufnummer

ggf. Straße / Hausnummer

- Ich beauftrage die SWA den Eintrag in gedruckten und elektronischen Teilnehmerverzeichnissen vorzunehmen.

Telefonische Auskunftsdienste sollen Auskunft geben über: kompletten Eintrag nur Rufnummer

5. SEPA-Basislastschriftmandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Ahaus GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97 SWA0 0000 2405 29), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Ahaus GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Name / Vorname des **Kontoinhabers** (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Kreditinstitut / Zahlungsdienstleister des Kontoinhabers

Internationale Bankkontonummer IBAN des Kontoinhabers



Datum, Ort und Unterschrift des **Kontoinhabers** (ggf. des Vertretungsberechtigten)



6. Widerrufsbelehrungen

Ihr Auftrag umfasst Dienstleistungen (Breitbandanschluss und Telekommunikationsdienste) sowie gegebenenfalls den Kauf einer Ware (Endgerät), für die jeweils ein Widerrufsrecht besteht. Die entsprechende Widerrufsbelehrung finden Sie nachfolgend. Mit der Ausübung eines Widerrufsrechts, widerrufen Sie den Auftrag in Gänze.

Widerrufsbelehrung für Dienstleistungen (Breitbandanschluss und Telekommunikationsdienste)

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Tel.: 02561-9308-0, E-Mail: lwl-vertrieb@stadtwerke-ahaus.de**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsbelehrung für den Kauf von Waren (Endgerät)

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Tel.: 02561-9308-0, E-Mail: lwl-vertrieb@stadtwerke-ahaus.de**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.



7. Vertrags- und Leistungsbeginn, Auftragserteilung

Gewünschter Leistungsbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der SWA nach Ziffer 1 der AGB):

Nächstmöglicher Zeitpunkt Zum _____ (Datum)

Ich verlange ausdrücklich, dass die Leistungen der SWA (Breitbandanschluss und Telekommunikationsdienste) – soweit möglich – auch beginnen sollen, wenn der Leistungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der SWA für die bis zum Widerruf geleisteten Dienste gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Der Kunde erteilt der SWA mit seiner Unterschrift den Auftrag, diesen am Installationsort an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen und den Zugang zu den Telekommunikationsdiensten gemäß Produktinformationsblatt zu gewährleisten.

Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der SWA zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Datum / Ort

X

Unterschrift Kunde

Anlagen

- Anlage 1 Grundstückseigentümergeklärung gemäß § 45a TKG
- Anlage 2 Portierungsauftrag
- Anlage 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen TK Privatkunden
- Anlage 4 Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anlage 5 Allgemeines Preis- und Leistungsverzeichnis
- Anlage 6 Leistungsbeschreibung für Internet-, Telefon-, und TV-Dienste
- Anlage 7 Widerrufsformular



Hoher Weg 2
48683 Ahaus
Telefon 02561 9308-0
Telefax 02561 9308-990
info@stadtwerke-ahaus.de
www.stadtwerke-ahaus.de

1. Angaben zum Eigentümer / zur Eigentümerin

Herr Frau

Vorname / Name / Titel

Geburtsdatum

Straße / Hausnummer

E-Mail

PLZ / Ort

Telefon tagsüber / mobil

2. Angaben zum Grundstück

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber (Stadtwerke Ahaus GmbH) auf seinem/ihrem Grundstück in

Straße / Hausnummer des Grundstücks

Flur / Kataster

PLZ / Ort

Tel.-Nr. oder E-Mail des Ansprechpartners

Anzahl der Wohneinheiten

Anzahl der Gewerbeeinheiten

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung der Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort / Datum

X

Unterschrift des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin

Anlage 2 – Portierungsauftrag

Anbieterwechselfauftrag der Stadtwerke Ahaus GmbH



Kündigung von Anschlüssen beim Endkundenvertragspartner abgebend (EKPag)

(separate Kündigung beim bisherigen Anbieter nicht erforderlich)

Hiermit kündige/n ich/wir den zu unten gemachten Angaben gehörenden Anschluss bei: _____
zum nächst möglichen Termin.



Hiermit beauftrage/n ich/wir die Portierung (Mitnahme) der angegebenen Rufnummer/n.

Name/Firma : _____ Vorname: _____

Straße: _____ Hausnr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____



alle Nr. der
Anschlüsse
portieren

Ortsnetzkennzahl

Rufnummer/n

(Achtung, es muss mindestens eine Rufnummer angegeben werden!)

Telekommunikations-
anlagen:

Durchwahl-RN

- Abfragestelle

Rufnummernblock:

von

bis

Ort, Datum: _____

Unterschrift:

Vertragspartner und ggf. Firmenstempel

WBCI-GF:	<input type="text"/>	Vorab-ID:	<input type="text"/>	Änderungs- / Storno-ID	<input type="text"/>
PKlauf:	<input type="text"/>	Wechseltermin:	<input type="text"/>	neuer Wechseltermin:	<input type="text"/>
Portierungsfenster:	<input type="checkbox"/> 06:00 - 8:00 Uhr	<input type="checkbox"/> 06:00 - 12:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Rückinformation an:	<input type="text"/>	über Fax/E-Mail:	<input type="text"/>	Tel.:	<input type="text"/>
Ressourcenübernahme:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sicherer Hafen:	<input type="checkbox"/>	Storno ausgeführt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zustimmung:	ZWA <input type="checkbox"/>	NAT <input type="checkbox"/>	ADA <input type="checkbox"/>	Datum:	<input type="text"/>
WITA:	<input type="checkbox"/>	S/PRI:	<input type="checkbox"/>	WITA-Vertragsnummer / Line-ID:	<input type="text"/>
Grund: <input type="text"/>					
Ablehnung:	ADF <input type="checkbox"/>	KNI <input type="checkbox"/>	VAE <input type="checkbox"/>	RNG <input type="checkbox"/>	WAI <input type="checkbox"/> AIF <input type="checkbox"/> SON <input type="checkbox"/>
Ortsnetzkennzahl	<input type="text"/>				
Rufnummer/n	<input type="text"/>	PKI abg	<input type="text"/>	PKI abg	<input type="text"/>
-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>	-	<input type="text"/>
Bei Telekommunikationsanlagen:					
Durchwahl-RN		- Abfragestelle			
<input type="text"/>		<input type="text"/>			
Rufnummernblock					
von		bis			
<input type="text"/>		<input type="text"/>			
PKI abg <input type="text"/>					
Ansprechpartner	<input type="text"/>	über Fax/E-Mail:	<input type="text"/>	Tel.:	<input type="text"/>
interne Bemerkungen					
<input style="height: 50px;" type="text"/>					

von den beteiligten Endkundenvertragspartnern (EK) auszufüllen

1. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Ahaus GmbH (TK-Anbieter/SWA) in Textform unter Angabe der voraussichtlichen Dauer bis zur erstmaligen Herstellung eines Anschlusses zustande. Der tatsächliche Leistungsbeginn hängt davon ab, dass alle notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1. Technische Grundlage der Vertragsdurchführung ist ein IP-basiertes Netz, in dem der TK-Anbieter Telekommunikationsdienste bereitstellt (sogenanntes „All-IP“). Art, Umfang und Einschränkungen der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem Produktinformationsblatt, der Leistungsbeschreibung sowie Preisliste; andere als die dort ausdrücklich benannten Dienste und Anwendungen sind nicht geschuldet.

2.2. Unbeschadet seines Sperrrechts darf der TK-Anbieter den Datenverkehr zu Störungsquellen einschränken oder unterbinden, soweit dies zur Vermeidung von Störungen in den Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen der Nutzer erforderlich ist.

2.3. Der Vertrag hat keine nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdienste, Übertragungsdienste für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation oder Mobilfunk-Dienste zum Gegenstand.

3. Endgeräte

Kauft der Kunde das Endgerät, ist der Kaufpreis gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis mit Abschluss des Vertrages fällig. Das Endgerät verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der SWA.

4. Anbieterwechsel / Rufnummernmitnahme

4.1. Im Falle eines Anbieterwechsels hat der TK-Anbieter sicherzustellen, dass die Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dieses. Der aufnehmende Anbieter stellt sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Endnutzer ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 2 entsprechend.

4.2. Wird der Dienst des Kunden länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde vom TK-Anbieter für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichen Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten.

4.3. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom TK-Anbieter versäumt, kann der Kunde von dem TK-Anbieter für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichen Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis der Termine zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz auf die Entschädigung. Darüber hinaus

bleibt das Recht des Kunden nach Ziffer 4.2 unberührt.

4.4. Der TK-Anbieter hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Ziffer 4.1 gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der TK-Anbieter weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Der TK-Anbieter hat das Entgelt nach dieser Ziffer 4.4 Satz 1 tagesgenau abzurechnen.

4.5. Die Mitnahme der Rufnummer erfolgt gemäß dem in der Leistungsbeschreibung geschilderten Prozess. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von dem abgebenden und/oder annehmenden TK-Anbieter, je nachdem, welcher die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung von 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung verlangen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz auf die Entschädigung.

4.6. Der Kunde ist bei der Rufnummernmitnahme insbesondere verpflichtet, das Anbieterwechselformular ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und dieses dem TK-Anbieter bis zu einem Monat nach Ende des Vertrags mit dem bisherigen TK-Anbieter zu übersenden. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten bei der Rufnummernmitnahme nicht wie erforderlich nach, sodass die Kündigung und die Mitnahme nicht erfolgreich beantragt werden kann, wird der Anschluss ausschließlich mit neuen Rufnummern bereitgestellt. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Kunde die seitens des TK-Anbieters im Kundenauftrag weitergeleitete Kündigung seines bisherigen Vertrages gegenüber dem bisherigen Anbieter zurücknimmt bzw. widerruft, es sei denn, der Kunde hat auch seinen Vertrag mit dem TK-Anbieter zulässigerweise widerrufen.

4.7. Der Kunde ist verpflichtet, das Fehlschlagen eines Anbieterwechsels unverzüglich dem TK-Anbieter anzuzeigen.

5. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisänderungen

5.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus dem monatlichen Preis für den Anschluss an das Breitbandnetz gemäß Preisliste, dem – bei Miete – monatlichen oder – bei Kauf – einmaligen Preis für das Endgerät gemäß Preisliste sowie etwaigen Entgelten für zusätzliche Leistungen gemäß Preisliste.

5.2. Das Entgelt nach Ziffer 5.1 erhöht sich um die Verbindungspreise nach der Preisliste. Diese Preise beruhen auf Vorleistungspreisen anderer Anbieter. Änderungen der Vorleistungspreise führen zu entsprechenden Änderungen der Verbindungspreise nach der Preisliste. Die Änderungen der Verbindungspreise werden in dem Zeitpunkt und dem Umfang wirksam, in dem die Vorleistungspreise gegenüber dem TK-Anbieter wirksam werden.

5.3. Wird das Erbringen der vertraglich vereinbarten TK-Dienste nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 5.2 und 5.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erbringung



der TK-Dienste nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Endgerät oder nach Nutzungsdauer) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5.4. Zusätzlich fällt auf das Entgelt nach Ziffer 5.1 und auf die Verbindungspreise nach Ziffer 5.2 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %) an.

5.5. Der TK-Anbieter ist berechtigt, die Entgeltbestandteile nach Ziffer 5.1 und 5.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 5.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Kosten. Der TK-Anbieter überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 5.1 und 5.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.4 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.4 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des TK-Anbieters nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des TK-Anbieters gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Entgeltbestandteile nach dieser Ziffer 5.4 sind nur zum Monatsersten möglich, frühestens zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der TK-Anbieter dem Kunden die Änderungen einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Mitteilung des TK-Anbieters ohne Kosten zu kündigen, frühestens auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung. Ausgenommen von diesem Kündigungsrecht sind Preisanpassungen, die ausschließlich zum Vorteil des Kunden sind. Hierauf wird der Kunde vom TK-Anbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ausgenommen von diesem Kündigungsrecht sind Änderungen des Entgelts, die entweder ausschließlich zum Vorteil des Kunden sind oder die unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatliches geltendes Recht vorgeschrieben sind.

6. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. TKG, TK-Transparenzverordnung, TTDSG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Verfügungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der TK-Anbieter nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der TK-Anbieter verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der TK-Anbieter dem Kunden die Anpassung mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Mitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, frühestens aber auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung ohne Kosten zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom TK-Anbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ausgenommen von diesem Kündigungsrecht sind Änderungen, die entweder ausschließlich zum Vorteil des Kunden sind, oder rein administrativer Art sind und auf den Kunden keine negativen Auswirkungen haben, oder die unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatliches geltendes Recht vorgeschrieben sind.

7. Zahlungsbestimmungen

7.1. Die monatlichen Entgelte sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der TK-Dienste, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Die Rechnungslegung der monatlichen Entgelte erfolgt jeweils zu Beginn des abzurechnenden Monats.

7.2. Sämtliche Rechnungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.

7.3. Vorauszahlungssysteme werden nicht angeboten.

8. Beanstandungen / Rechte des Kunden bei Leistungsstörungen

8.1. Der Kunde kann sich im Zusammenhang mit Beschwerden über das Vertragsverhältnis, insbesondere zur Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung, an den TK-Anbieter



über die kommunizierten Kontaktdaten dieses Vertrages wenden. Der TK-Anbieter bearbeitet Beanstandungen und Beschwerden üblicherweise innerhalb von 5 Werktagen, dies gilt insbesondere für Beanstandungen zu den Themen Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung. Die vorstehend angegebene Bearbeitungsdauer stellt keine verbindliche Bearbeitungszeit dar, sondern nur die voraussichtliche übliche Bearbeitungsdauer.

8.2. Der Kunde kann eine erteilte Abrechnung nach Zugang innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden. Im Falle der Beanstandung wird der TK-Anbieter dem Kunden das Verbindungsaufkommen als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Bei der Aufschlüsselung des Verbindungsaufkommens wahrt der TK-Anbieter die datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche des TK-Anbieters aus Verzug. Die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der verlangten Vorlage fällig.

8.3. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Ziffer 8.1 geregelten Frist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft den TK-Anbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Dies gilt auch, wenn der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf diese Folgen verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

8.4. Dem TK-Anbieter obliegt der Nachweis, dass er den TK-Dienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an welchem dem Kunden der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Ziffer 8.1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen des TK-Anbieters unrichtig ermittelt ist. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des TK-Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der TK-Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

8.5. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die in der Leistungsbeschreibung benannten Parameter zu Verfügbarkeit und Entstörung.

8.6. Falls im Rahmen einer Störungsbeseitigung erforderlich, vereinbart der TK-Anbieter bzw. ein von ihm beauftragter Servicedienstleister mit dem Kunden einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom TK-Anbieter versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts bei einem Vertrag mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

8.7. Wenn der TK-Anbieter eine Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, wird er den Kunden spätestens innerhalb des darauffolgenden Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen er eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird. Wird die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen. Eine Entschädigung kann ab dem dritten Arbeitstag pro Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes verlangt werden. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt, steht dem Kunden eine Entschädigung nicht zu. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach dieser Ziffer hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

8.8. Im Falle von anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes ist der Kunde unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt für den nicht vertragskonform geleisteten Vertragsbestandteil zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in entsprechender Anwendung von § 314 Abs. 2 BGB zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine erhaltene Entschädigung nach Ziffer 8.6 auf die Minderung anzurechnen. Für die Entschädigung des Anbieters im Fall einer Kündigung gilt § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 TKG entsprechend.

8.9. Darüber hinaus stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte bei Leistungsstörungen zu.

9. Zahlungsverzug / Sperre / Außerordentliche Kündigung

9.1. Der TK-Anbieter ist zur Sperrung von Leistungen berechtigt, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist, der TK-Anbieter die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

9.2. Der TK-Anbieter darf eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich (z. B. unter Verstoß gegen die Pflichten gemäß Ziffer 12) benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

9.3. Der TK-Anbieter wird die Sperre auf die vom Zahlungsverzug



oder Missbrauch betroffenen Leistungen beschränken und die Sperre aufheben, sobald der Grund bzw. die Gründe für die Sperre entfallen sind. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, wird der TK-Anbieter nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Bei einer Sperre der Telefondienste beschränkt sich die Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen. Bestehen die zur Sperre führenden Gründe auch eine Woche nach Vornahme der Sperre weiter, ist der TK-Anbieter zur Vollsperrung des Netzzugangs berechtigt. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste wird dem Kunden weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt.

9.4. Im Falle einer Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte gemäß Preisliste verpflichtet. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung sind vom Kunden zu ersetzen. Der TK-Anbieter stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisliste in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

9.5. Die Pflicht des TK-Anbieters zur Sicherstellung der Möglichkeit zur Herstellung von Notrufverbindungen bleibt von den Ziffer 10.1 bis 10.4 unberührt.

9.6. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Leistung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist, der TK-Anbieter die Kündigung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des Betrages nach Satz 2 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, wird der TK-Anbieter die Kündigung auf den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets beschränken. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich (z. B. unter Verstoß gegen die Pflichten gemäß Ziffer 12) benutzt oder von Dritten manipuliert wird und der TK-Anbieter die Kündigung zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht hat. Die Kündigung bedarf der Textform. § 314 BGB bleibt unberührt.

10. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

10.1. Der TK-Anbieter verpflichtet sich umfassend, insbesondere bezüglich ihm bekanntwerdender Umstände der Telekommunikation, das Fernmeldegeheimnis nach § 3 Telekommunikation-Telemediendatenschutz-Gesetz (TTDSG) zu achten.

10.2. Datenschutzrechtliche Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung von Bestandsdaten und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des TK-Anbieters.

10.3. Der TK-Anbieter speichert Verkehrsdaten, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind, bis zu sechs Monate. Hat der Kunde die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte innerhalb der Frist von Ziffer 8.2 beanstandet, ist der TK-Anbieter berechtigt, die Daten bis zur abschließenden Klärung der Einwendung zu speichern.

11. Zutrittsrecht / Mitwirkungspflicht / Missbräuchliche Nutzung

11.1. Wurde eine Installation von Endgeräten vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, den Mitarbeitern des TK-Anbieters oder den von dem TK-Anbieter beauftragten Unternehmen Zugang zum vereinbarten Installationsort zu gewähren, um die technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen herzustellen. Hält der Kunde einen vereinbarten Termin nicht ein und sagt ihn nicht zumindest 24 Stunden vorher ab, kann der TK-Anbieter eine Pauschale gemäß Preisliste für die vergebliche Anfahrt verlangen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

11.2. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht. Er ist insbesondere gehalten, vor Abgabe einer Störungsmeldung an den TK-Anbieter im Rahmen seiner Möglichkeiten zu überprüfen, ob die Störung möglicherweise außerhalb des Verantwortungsbereichs des TK-Anbieters liegt (z. B. Störungsursache in den Endgeräten des Kunden). Hat der Kunde die gemeldete Störung allein oder weit überwiegend zu vertreten, ist der TK-Anbieter berechtigt, dem Kunden die durch die Entstörung entstehenden Kosten aufzuerlegen („ungerechtfertigte Störungsmeldung“). In diesem Fall entfällt das Recht des Kunden, nach Ziffer 8.7 eine Entschädigung zu verlangen.

11.3. Ist die Leistungserbringung zur Entstörung, insbes. ein Einsatz des Servicetechnikers vor Ort, aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht unverzüglich möglich (z. B. keine Terminvereinbarung möglich, zum Termin nicht anwesend, keine ausreichenden Angaben zur Störungsbeschreibung), entfällt die Wiederherstellungsfrist gemäß der Leistungsbeschreibung. Wenn erforderlich, wird ein neuer Termin vereinbart; eine ggfs. zusätzlich erforderliche Anfahrt wird gemäß der Preisliste berechnet.

11.4. Der Kunde hat bei der Nutzung des Anschlusses Rechtsverstöße zu vermeiden. Insbesondere hat der Kunde unzumutbare Belästigungen gemäß § 7 UWG zu unterlassen. Die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen sind unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten.

11.5. Der Kunde verpflichtet sich, keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die einen rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalt haben.

11.6. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen bei der Nutzung der bereitgestellten TK-Dienste zu treffen, um andere Nutzer, insbesondere Minderjährige, vor jugendgefährdenden sowie rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten zu schützen. Des Weiteren stellt der Kunde sicher, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe nicht zugänglich gemacht werden.



Dies stellt der Kunde insbesondere sicher, indem er ihm zur Verfügung gestellte Passwörter nicht an diese Altersgruppen weitergibt.

11.7. Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich Endgeräte zu verwenden, deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind und Daten ausschließlich unter Nutzung und Anerkennung des vereinbarten standardisierten Kommunikationsprotokolls zu übermitteln.

11.8. Es ist dem Kunden verboten, andere als durch den TK-Anbieter zugeteilte Rufnummernblöcke, Kanäle oder Frequenzen zu verwenden.

11.9. Der Kunde darf die Leistungen des TK-Anbieters nicht weiterverkaufen, zum Beispiel durch den Betrieb eines Call-Centers oder Call-Shops. Es ist dem Kunden verboten, dauerhaft automatisierte Wählvorgänge, Rückrufdienste sowie Weiterleitungen an andere Anschlüsse und von anderen Anschlüssen einzurichten.

11.10. Dem Kunden ist es untersagt, die Fernsehdienste des TK-Anbieters zur öffentlichen Vorführung zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Angebote des TK-Anbieters für die Nutzung außerhalb der im Vertrag genannten Räumlichkeiten zu kopieren oder weiterzuleiten.

11.11. Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung der TK-Dienste durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er hat eine unbefugte Benutzung nicht zu vertreten. Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Nutzer die ihn treffenden Pflichten einhalten.

11.12. Der Kunde ist verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um seine Endgeräte und die bereitgestellten Dienste vor dem unberechtigten Zugriff von Dritten zu schützen. Dies erfordert insbesondere die Verwendung hinreichend sicherer Passwörter, gegebenenfalls die Nutzung einer Firewall und das regelmäßige Einspielen von Updates.

12. Haftung

Soweit eine Verpflichtung des TK-Anbieters zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Kunden besteht und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

13. Umzug

13.1. Im Falle eines Umzugs des Kunden während der Vertragslaufzeit ist der TK-Anbieter verpflichtet, die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit er diese dort anbietet. Der TK-Anbieter stellt dem Kunden die durch den Umzug des Kunden entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand – maximal in Höhe der Kosten für die Schaltung eines Neuanschlusses gemäß Preisliste – in Rechnung.

13.2. Die Rechte des Kunden nach Ziffer 8.4 und zur Rufnummernmitnahme gemäß Leistungsbeschreibung bleiben unberührt.

13.3. Der Kunde ist verpflichtet, dem TK-Anbieter jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zwei Monate vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem TK-Anbieter eine rechtzeitige Prüfung der Möglichkeit zur Versorgung des Kunden an der neuen Anschrift zu ermöglichen.

13.4. Wird die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, kann der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat außerordentlich kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

14. Tarifberatung

Der TK-Anbieter wird den Kunden hinsichtlich des für ihn besten Tarifs in Bezug auf die vom TK-Anbieter angebotenen Dienste unter Berücksichtigung des vom Endnutzer genutzten Umfangs der Dienste einmal pro Jahr informieren.

15. Informationen zu Schlichtung und Online-Streitbeilegung

15.1. Die SWA erklärt sich bereit, als Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie als Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste an Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) teilzunehmen.

15.2. Hiernach hat der Verbraucher das Recht, nach erfolglosem Versuch der Einigung mit dem Unternehmen die Verbraucherschlichtungsstelle der BNetzA anzurufen. Ruft er die Verbraucherschlichtungsstelle vor Abhilfe oder Ablehnung des streitigen Anspruchs durch das Unternehmen an und sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Tel.: 02561/9308-0, Fax: 02561 9308-990, Email: info@stadtwerke-ahaus.de.

15.3. Ein Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle ist nur zulässig, wenn der Streit die Verletzung von Verpflichtungen zum Gegenstand hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung dieser Netze oder Dienste bezieht und mit den Regelungen der §§ 43a, 43b, 45 bis 46 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG oder der Verordnung (EG) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.06.2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen oder mit Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet zusammenhängt.

15.4. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

15.5. Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle sind: Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation/Bundesnetzagentur/Postfach 8001/53105 Bonn/Telefax: (0) 30 – 22 480 518/Online-An-



träge über: <http://www.bundesnetzagentur.de>.

15.6. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

16.3. Der TK-Anbieter ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der TK-Anbieter ist zudem berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden drei Monate im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom TK-Anbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, 02561-9308-0, info@stadtwerke-ahaus.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-ahaus.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Bei Nutzung der Dienste des TK-Anbieters fallen grundsätzlich Verkehrsdaten an (Verbindungsdaten; z.B. Umstände wie Zeit, Dauer und Rufnummer des Gesprächspartners, Quell- und Zieladresse einer IP-Verbindung usw.); diese unterliegen dem Fernmeldegeheimnis. Über den Umgang mit Verkehrsdaten nach § 96 Telekommunikationsgesetz (TKG) gibt Ziffer 8 der AGB Aufschluss.

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die sogenannten Bestandsdaten nach § 95 TKG.

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, Rufnummern, E-Mail-Adresse, Benutzernamen, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, gegebenenfalls Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation des Netzabschlusspunkts (z.B. Adresse, technische Nummern und Zuordnung zu Vertragspartnern),
- Angaben zum Zeitraum der Leistungserbringung und zu den bereitgestellten Diensten,
- Rechnungs- und Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Benutzername, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb)

2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet :

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem TKG sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem TKG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung und Marktforschung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung und Marktforschung unsere berechtigten Interessen darstellen.
- Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunfteien,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser

Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, 02561-9308-0, info@stadtwerke-ahaus.de zu richten.

TK-Anbieter:

Stadtwerke Ahaus GmbH, Eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld: HRB 4254
Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Telefon: 02561 9308-0, Fax: 02561 9308-990,
info@stadtwerke-ahaus.de, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Karl-Heinz Siekhaus

Hoher Weg 2
48683 Ahaus
Telefon 02561 9308-0
Telefax 02561 9308-990
info@stadtwerke-ahaus.de
www.stadtwerke-ahaus.de

1. Anschluss an das Breitbandnetz

Produkt	Beschreibung	Preis monatlich exkl. MwSt	Preis monatlich inkl. MwSt
AH-fibre 100/100	– Synchroner Glasfaserleitung mit 100 Mbit Down- und Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	33,19 €	39,50 €
AH-fibre 200/100	– Asynchrone Glasfaserleitung mit 200 Mbit Down-/100 Mbit Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	41,60 €	49,50 €
AH-fibre 200/200	– Synchroner Glasfaserleitung mit 200 Mbit Down- und Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	50,00 €	59,50 €
Internet vorab (ohne Telefonie)	– Volle Bandbreite des gewählten Tarifs ab Anschlussfertigstellung – Vertragslaufzeit und voller Leistungsumfang beginnt mit Portierungsdatum (Ende Altvertrag) Bitte beachten Sie, dass Sie für die Zeit, in der Sie Internet vorab nutzen möchten, zwei Router benötigen.	50% des gewählten Tarifs	50% des gewählten Tarifs

Jeder Privatkunde erhält eine öffentliche, dynamische IPv4 Adresse und ein dynamisches IPv6 Subnetz. Bei der Verteilung der IPv4 Adresse behält der Provider sich vor, diese von öffentlich auf eine NAT-basierende (private) umzustellen. Im Regelbetrieb garantieren wir die gebuchten Down- und Upload Geschwindigkeiten.

2. Telefon

Produkt	Beschreibung	Preis exkl. MwSt	Preis inkl. MwSt
EU-Festnetz Flatrate	– Für 2 Sprachkanäle	4,20 € (monatlich)	5,00 € (monatlich)
DE-Mobilfunk Flatrate	– Für 2 Sprachkanäle	12,61 € (monatlich)	15,00 € (monatlich)
Freischaltung einer neuen Rufnummer	– Pro Rufnummernkopf	20,59 € (einmalig)	24,50 € (einmalig)
Portierung*	- Rufnummernmitnahme	kostenlos	kostenlos
Telefonbucheintrag	– Eintrag Teilnehmer und ein Mitbenutzer in öffentliches Telefonbuch und Verzeichnisse von Auskunftsdiensten	kostenlos	kostenlos

*Zu portierende Rufnummern bitte im Portierungsformular (Anlage 2) eintragen.

Kostenpflichtige Hardware

FritzBox 7510 beinhaltet eine Vorkonfiguration: 129,00 € (inkl. MwSt.)*

FritzBox 7530 AX beinhaltet eine Vorkonfiguration: 189,00 € (inkl. MwSt.)*

FritzBox 7590AXv2 beinhaltet eine Vorkonfiguration: 275,00 € (inkl. MwSt.)*

*Herstellerseitige Preisanpassung möglich, diese wird entsprechend weiterberechnet.



3. TV

Produkt	Beschreibung	Preis exkl. MwSt monatlich	Preis inkl. MwSt monatlich
TV-Basis Tarif	Fernsehen mit Waipu.tv, über 120 Sender, Onlinespeicher für bis zu 50 Stunden Lieblingsprogramm, auf bis zu zwei Geräten gleichzeitig schauen und auch von unterwegs mit mobilen Geräten nutzbar.	ohne Stick: 7,98 € mit Stick: 10,50 €	ohne Stick: 9,50 € mit Stick: 12,50 €
TV-Premium Tarif	Fernsehen mit Waipu.tv, über 170 Sender, davon ca. 160 in HD-Qualität, Onlinespeicher für bis zu 300 Stunden Lieblingsprogramm, auf bis zu vier Geräten gleichzeitig schauen und auch von unterwegs mit mobilen Geräten nutzbar.	ohne Stick: 12,18 € mit Stick: 14,71 €	ohne Stick: 14,50 € mit Stick: 17,50 €

Verandkosten i.H.v. 6,90€ fallen einmalig für den TV-Stick an.

Beim Kauf des Waipu.tv-Sticks fallen einmalig 59,00 € (inkl. MwSt.) an.

4. Zusätzliche Leistungen und Kostenpauschalen

	Preis einmalig exkl. MwSt	Preis einmalig inkl. MwSt
Installation und Einrichtung vor Ort	Je nach Ausbaugebiet siehe S.3	
Vergebliche Anfahrt eines Mitarbeiters	20,59 €	24,50 €
Sperrung	12,61 €	15,00 €
Entsperrung	12,61 €	15,00 €
Rechnung und EVN per Post	2,52 €	3,00 €
Freischalten/ Löschen von Sperrliste	4,20 €	5,00 €

5. Verbindungspreise

	Preis pro Min. exkl. MwSt	Preis pro Min. inkl. MwSt
Verbindungen in das deutsche Festnetz (gilt nicht bei Telefon-Flat)	0,017 €	0,020 €
Verbindungen in das deutsche Mobilfunknetz	0,126 €	0,150 €
Ländergruppe 1 (Europäische Union)	0,026 €	0,031 €
Ländergruppe 1 (Mobilfunk)	0,260 €	0,309 €

a) Sonderrufnummern

	Preis pro Verbindung exkl. MwSt	Preis pro Verbindung inkl. MwSt
Notruf Polizei, Feuerwehr – Rufnummern 110,112	0,00 €	0,00 €
Hotlinennummer – 116 xx	0,00 €	0,00 €
(0)137-1, (0)137-5	0,118 €	0,140 €
(0)137-6	0,210 €	0,250 €
(0)137-7	0,840 €	1,000 €
(0)137-8, (0)137-9	0,420 €	0,500 €

b) Sonderrufnummern

	Preis pro Min. exkl. MwSt	Preis pro Min. inkl. MwSt
(0)137-2, (0)137-3, (0)137-4, (0)138	0,118 €	0,140 €
(0)180-1	0,033 €	0,039 €

Das allgemein zugängliche, vollständige und in Bezug auf die gegenwärtig beworbenen Angebote gültige Preis- und Leistungsverzeichnis können Sie online unter www.stadtwerke-ahaus.de abrufen oder in unseren Geschäftsräumen einsehen.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung regelt die von der Stadtwerke Ahaus GmbH (TK-Anbieter) festgelegten Leistungsmerkmale sowie ggf. entgeltpflichtige Zusatzoptionen der Produktreihe „AH-fibre“. Alle Leistungsmerkmale der Produkte, die nachfolgend aufgeführt werden, sind ausschließlich für diese Angebote gültig. Der TK-Anbieter behält sich im Zuge technischer Neuerungen und Weiterentwicklungen vor, Merkmale, Produkte oder Netzabschlussgeräte mit Blick auf künftige technische Entwicklungen zu ändern und durch bessere oder gleichwertige bei Bedarf zu ersetzen.

1. Produktüberblick

Produkt	Beschreibung	Preis exkl. MwSt	Preis inkl. MwSt
EU-Festnetz Flatrate	– Für 2 Sprachkanäle	4,20 € (monatlich)	5,00 € (monatlich)
DE-Mobilfunk Flatrate	– Für 2 Sprachkanäle	12,61 € (monatlich)	15,00 € (monatlich)
Freischaltung einer neuen Rufnummer	– Pro Rufnummernkopf	20,59 € (einmalig)	24,50 € (einmalig)
Portierung*	- Rufnummernmitnahme	kostenlos	kostenlos
Telefonbucheintrag	– Eintrag Teilnehmer und ein Mitbenutzer in öffentliches Telefonbuch und Verzeichnisse von Auskunftsdiensten	kostenlos	kostenlos

*Zu portierende Rufnummern bitte im Portierungsformular (Anlage 2) eintragen.

	Preis pro Min. exkl. MwSt	Preis pro Min. inkl. MwSt
Verbindungen in das deutsche Festnetz (gilt nicht bei Telefon-Flat)	0,017 €	0,020 €
Verbindungen in das deutsche Mobilfunknetz	0,126 €	0,150 €
Ländergruppe 1 (Europäische Union)	0,026 €	0,031 €
Ländergruppe 1 (Mobilfunk)	0,260 €	0,309 €

a) Sonderrufnummern	Preis pro Verbindung exkl. MwSt	Preis pro Verbindung inkl. MwSt
Notruf Polizei, Feuerwehr – Rufnummern 110,112	0,00 €	0,00 €
Hotlinennummer – 116 xx	0,00 €	0,00 €
(0)137-1, (0)137-5	0,118 €	0,140 €
(0)137-6	0,210 €	0,250 €
(0)137-7	0,840 €	1,000 €
(0)137-8, (0)137-9	0,420 €	0,500 €

b) Sonderrufnummern	Preis pro Min. exkl. MwSt	Preis pro Min. inkl. MwSt
(0)137-2, (0)137-3, (0)137-4, (0)138	0,118 €	0,140 €
(0)180-1	0,033 €	0,039 €



2. Nutzungsvoraussetzungen

Technische Grundlage der Vertragsdurchführung ist ein IP-basiertes Netz, in dem der TK-Anbieter Telekommunikationsdienste bereitstellt (sogenanntes „All-IP“). Nutzungsvoraussetzung ist ein Anschluss das das Telekommunikationsnetz des TK-Anbieters und ein kompatibles Kundenendgerät. Der vom TK-Anbieter angebotene Router erfüllt diese Voraussetzung. Die Verwendung kundeneigener Router erfolgt auf eigene Verantwortung des Kunden, insbesondere im Hinblick auf die Funktionalität und Kompatibilität des Gerätes im Netz des TK-Anbieters. Je nach Funktionsumfang des eigenen Routers können die hier genannten Leistungen von den tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen abweichen. Die Telekommunikationsdienstleistungen des TK-Anbieters, inklusive Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112, können nur mit Netzabschluss- sowie Kundenendgeräten mit einer durch den Kunden bereitgestellten Stromversorgung genutzt werden. Eine Stromversorgung der Kundenendgeräte sowie des Netzabschlussgerätes über das Telekommunikationsnetz des TK-Anbieters ist nicht möglich.

3. Leistungen des Telefoniedienstes

Bei den Telefonie-Produkten des TK-Anbieters stellt der TK-Anbieter einen Telefoniedienst zur Herstellung von nationalen und internationalen Sprachverbindungen zu öffentlichen Telefonanschlüssen zur Verfügung. Der Kunde benötigt hierzu handelsübliche Endgeräte, die nicht Gegenstand der Leistungen des Anbieters sind. Enthalten ist die Zuweisung einer geografischen Rufnummer, alternativ kann der Kunde eine von einem anderen Anbieter zugewiesene geografische Rufnummer zum TK-Anbieter mitnehmen. Der Telefoniedienst umfasst: 2 Sprachkanäle, bis zu 10 kostenlose Rufnummern bei Neuanschlüssen.

Rufnummernmitnahme und Portierung

Der TK-Anbieter stellt sicher, dass der Kunde auf Antrag die ihm zugeteilten Rufnummern entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beibehalten kann (Rufnummernmitnahme). Der TK-Anbieter unterstützt die Portierung von geografischen Rufnummern. Bei einem Wechsel des Kunden von einem anderen Anbieter kann dieser seine bisherige(n) Rufnummer(n) behalten, wenn er nicht gleichzeitig in ein anderes Ortsnetz wechselt. Hierzu füllt der Kunde das durch den TK-Anbieter bereitgestellte Anbieterwechselformular mit den nötigen Informationen über die zu portierende(n) Rufnummer(n) sowie den bisherigen Anschlussbetreiber aus und sendet dieses im Original unterschrieben an den TK-Anbieter. Der TK-Anbieter führt sodann die Kündigung des zugehörigen Anschlusses bei dem vorherigen Netzbetreiber im Auftrag des Kunden durch und koordiniert die Portierung der Rufnummern. Die Kündigung weiterer zusätzlicher Verträge in Bezug auf den Anschluss (Preselection, spezielle DSL-Tarife etc.) obliegt dem Kunden. Ohne die Übersendung des unterschriebenen Anbieterwechselformulars mit allen benötigten und korrekten Informationen über den bisherigen Anschluss durch den Kunden ist die Kündigung und Übertragung der Rufnummer(n) nicht möglich. Der Antrag des Kunden muss spätestens einen Monat nach Vertragsende erfolgen. Für die Mitnahme der Rufnummer wird ein Entgelt entsprechend der Preisliste erhoben.]

Sperrung bestimmter Telefoniedienste

Abgehende Verbindungen zu kostenpflichtigen Kurzwahldiensten, Premium-Diensten, Auskunftsdiensten, Massenverkehrsdiensten, Service-Diensten, Satellitenfunkdiensten und neuartigen Diensten sind bei Vertragsbeginn grundsätzlich gesperrt. Voraussetzung für die Freischaltung ist ein hierauf gerichteter Antrag des Kunden in Textform mit separatem Auftragsformular sowie der Eingang des hierfür erhobenen Entgeltes gemäß Preisliste bei dem TK-Anbieter. Bei Nutzung der auf Antrag des Kunden freigeschalteten Dienste entsteht ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter dieser Dienste. Die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind insoweit Forderungen Dritter. Der Kunde kann beantragen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche gesperrt wird. Der TK-Anbieter wird dies umsetzen, soweit ihr dies technisch möglich ist. Für die Wieder-Freischaltung wird ein Entgelt gemäß der Preisliste erhoben. Der Kunde kann verlangen, dass er für eingehende Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche) auf eine Sperr-Liste gesetzt wird. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag in Textform. Für die Löschung von der Liste wird ein Entgelt laut Preisliste erhoben.

Einzelverbindungs nachweis

Der Kunde kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs-nachweis) verlangen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Kunden in Textform, der die Angabe enthält, ob dem Kunden die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden sollen. Zudem muss der Kunde zugleich erklären, dass er gegebenenfalls alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Einzelverbindungs nachweises bekannt gegeben werden. Soweit die Verbindungen mit dem monatlichen Entgelt abgegolten sind (Flatrate) besteht kein Anspruch auf einen Einzelverbindungs nachweis.

Öffentliche Teilnehmerverzeichnisse

Der Kunde kann sich mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in gedruckte oder elektronische Endnutzerverzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen lassen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Kunden beim TK-Anbieter in Textform. Hierbei kann der Kunde über etwaige eingebettete Suchfunktionen ermittelt werden, weitere Informationen erhält der Kunde vor Eintragung. Auch Angaben wie Beruf und Branche können auf Wunsch eingetragen werden. Der Kunde kann individuell wünschen, welche Angaben veröffentlicht werden sollen. Für eine Löschung oder Berichtigung des Eintrags richtet der Kunde ebenfalls einen Antrag in Textform an den TK-Anbieter. Der Eintrag ist für den Kunden kostenfrei. Auch Mitbenutzer des Anschlusses können mit deren schriftlichem Einverständnis mit Namen und Vornamen eingetragen werden, für diese Einträge wird ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben.



Notruf

Der TK-Anbieter gewährleistet die Notruferreichbarkeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Bei einem Stromausfall sind Notrufe z. B. über die Nummern 110 und 112 nicht möglich. Dasselbe gilt bei anderen kurzfristigen technischen Störungen. Der Aufbau einer Notrufverbindung oder die Zustellung eines Notrufs kann daher nicht jederzeit gewährleistet werden. Veränderungen an der Konfiguration der Endgeräte können Einfluss auf die Notrufverbindungen haben. Bei Verbindungen zu Notrufnummern wird der Standort des Anschlusses übertragen. Bei Einwahl von einem anderen Standort als den im Auftrag genannten, kann der tatsächliche Standort des Kunden nicht ermittelt werden.

4. Leistungen des Internetdienstes

In den Grenzen der gemäß Auftragsformular, Produktinformationsblatt sowie im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Produktmerkmale bemühen sich der TK-Anbieter und die vorgelagerten Diensteanbieter nach besten Kräften, die Daten des Kunden in das Internet zu übermitteln („Best Effort“). Kurzfristige Beeinträchtigungen sind jederzeit möglich. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung aller mit dem Kunden vereinbarten Dienste, z. B. auch Telefonie oder Fernsehen, können dabei Verkehrsmanagementmaßnahmen, wie z. B. eine Priorisierung des Datenverkehrs, vorgenommen werden („Quality of Service“).

4.1 Übertragungsgeschwindigkeit, Verzögerungsschwankungen, Latenz, Paketverlust.

Der Internetzugang wird standardmäßig mit einer Übertragungsgeschwindigkeit, die innerhalb der angegebenen minimalen und maximalen Geschwindigkeit liegt, überlassen. Es gelten die folgenden Angaben:

Produkt	Beschreibung	Preis monatlich exkl. MwSt	Preis monatlich inkl. MwSt
AH-fibre 100/100	– Synchroner Glasfaserleitung mit 100 Mbit Down- und Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	33,19 €	39,50 €
AH-fibre 200/100	– Asynchrone Glasfaserleitung mit 200 Mbit Down-/100 Mbit Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	41,60 €	49,50 €
AH-fibre 200/200	– Synchroner Glasfaserleitung mit 200 Mbit Down- und Upload – Internetflatrate und Telefonflatrate in das deutsche Festnetz (Basispaket enthält 2 Sprachkanäle)	50,00 €	59,50 €
Internet vorab (ohne Telefonie)	– Volle Bandbreite des gewählten Tarifs ab Anschlussfertigstellung – Vertragslaufzeit und voller Leistungsumfang beginnt mit Portierungsdatum (Ende Altvertrag) Bitte beachten Sie, dass Sie für die Zeit, in der Sie Internet vorab nutzen möchten, zwei Router benötigen.	50% des gewählten Tarifs	50% des gewählten Tarifs

Jeder Privatkunde erhält eine öffentliche, dynamische IPv4 Adresse und ein dynamisches IPv6 Subnetz. Bei der Verteilung der IPv4 Adresse behält der Provider sich vor, diese von öffentlich auf eine NAT-basierende (private) umzustellen. Im Regelbetrieb garantieren wir die gebuchten Down- und Upload Geschwindigkeiten.

Hinweis: Die angegebene normalerweise zur Verfügung stehende Übertragungsgeschwindigkeit steht dem jeweiligen Kunden des jeweiligen Ausbaugesbietes zur Verfügung. Die angegebene Maximalgeschwindigkeit im Down- und Upload entspricht der jeweils beworbenen Geschwindigkeit.

Die am Internetanschluss des Kunden erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit ist im Übrigen abhängig von mehreren Einflussfaktoren. Dies sind z. B. Beschaffenheit und Länge der Anschlussleitung, Netzauslastung, Übertragungsgeschwindigkeit der Server des Inhabers oder Endgeräte des Kunden (z. B. WLAN-Router, PC, Betriebssystem).

4.2 Verkehrsmanagement

Der TK-Anbieter behandelt den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

4.3 Verbindungsqualität, Datensicherheit

Der Kunde kann sich nach Schaltung des Zuganges über die aktuelle Download- bzw. Upload-Rate und die Paketlaufzeit unter <https://breitbandmessung.de/> im Internet informieren. Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, können von Dritten zur Kenntnis genommen werden. Der TK-Anbieter empfiehlt von der unverschlüsselten Übertragung personenbezogener Daten, Passwörtern und sonstigen vor der Kenntnis Dritter zu schützenden Daten abzusehen.



5. Verfügbarkeit und Entstörung

Der Wartungs- und Kundendienst ist montags bis donnerstags von 7.30 bis 17.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr unter der Tel. 02561 9308-0 erreichbar. Die SWA wird Störungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten so schnell wie möglich beseitigen. Hat der Kunde die gemeldete Störung allein oder weit überwiegend zu vertreten, ist die SWA berechtigt, die durch die Entstörung entstehenden Kosten dem Kunden aufzuerlegen.

Die SWA darf im Falle einer Störung die Nutzung des Telekommunikationsdienstes bis zur Beendigung der Störung einschränken, umleiten oder unterbinden, soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme der SWA, des Kunden oder anderer Nutzer zu beseitigen oder zu verhindern und der Nutzer die Störung nicht unverzüglich selbst beseitigt oder zu erwarten ist, dass der Nutzer die Störung selbst nicht unverzüglich beseitigt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit des Netzbetriebs oder zur Durchführung technisch notwendiger Arbeiten darf die SWA ihre Leistung kurzzeitig unterbrechen. Die SWA bemüht sich, Unterbrechungen auf Grund von technischen Arbeiten in nutzungs-schwache Zeiten zu legen. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rechte bei Leistungsstörungen zu.

6. Anbieterwechsel

Im Falle eines Anbieterwechsels hat der TK-Anbieter in Zusammenarbeit mit dem abgebenden Anbieter sicherzustellen, dass die Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dieses. Der TK-Anbieter verzögert oder missbraucht den Wechsel nicht. Der TK-Anbieter stellt sicher, dass die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am mit dem Kunden ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich erfolgt. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Kunden nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, erfolgt die erneute Aktivierung ebenfalls unverzüglich.

7. Zusatzoptionen

7.1 TV-Dienste

Der TK-Anbieter bietet digitales Fernsehen an, indem er die Programmsignale Dritter unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen weiterverteilt. Zur Nutzung des Angebots ist ein geeignetes Empfangsgerät (Beispiel: DVB-C, IPTV) erforderlich. Bei neueren Fernsehgeräten ist dieses möglicherweise bereits in das Gerät integriert.

Zur Übertragung bestimmter Sender und Inhalte ist der TK-Anbieter nicht verpflichtet. Der Empfang bestimmter Sender kann während der Vertragslaufzeit auf Grund von Entscheidungen der Landesmedienanstalten, anderer Behörden, neuen oder geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Einstellung eines Programms durch den Programmanbieter wegfallen. Die Belegung der Kanäle bzw. der Frequenzbereiche kann sich ändern.

7.1.1 Sender

Der TV-Dienst des TK-Anbieters ermöglicht unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen den Empfang folgender Sender: Vgl. Senderliste sowie den Zugang zu Inhalten von ausgewählten Drittanbietern (z.B. Mediatheken, Online-Videotheken) über die im Leistungsumfang enthaltene TV-Box.

7.2 Hardware-Optionen

Für die Nutzung von Waipu.TV kann ein TV-Stick bei der SWA gemietet oder erworben werden. Auch die Nutzung eigener Hardware ist möglich (z.B. Amazon Fire TV-Stick, Apple TV, Smart TV etc.).

TK-Anbieter:

Stadtwerke Ahaus GmbH, Eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld: HRB 4254

Hoher Weg 2, 48683 Ahaus, Tel.: 02561 9308-0, Fax: 02561 9308-990, info@stadtwerke-ahaus.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Karl-Heinz Siekhaus

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

Hoher Weg 2
48683 Ahaus
Telefon 02561 9308-0
Telefax 02561 9308-990
info@stadtwerke-ahaus.de
www.stadtwerke-ahaus.de

Stadtwerke Ahaus GmbH
Hoher Weg 2
48683 Ahaus

Oder per E-Mail an lwl-vertrieb@stadtwerke-ahaus.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Waren / Dienstleistung

Bestellt am

Vorname / Name / Firma

Erhalten am

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

X

Ort / Datum

X

Unterschrift des/der Verbraucher(s)